



# Der Anwaltverein informiert

## Musik und Filme aus dem Internet – Abgemahnt, was nun?



Christian Axt  
Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator (CVM)

**Zumindest aus den Medien ist vielen bekannt, dass die Musik- und Filmindustrie inzwischen massenhaft gegen Nutzer des so genannten Filesharings (wörtl. „Dateien teilen“) vorgehen läßt. Dabei geht es im Kern um das illegale Weitergeben von Dateien – meist Musik-**

**und Filmtitel – zwischen Benutzern des Internets über Tauschbörsenprogramme.**

Den Nutzern dieser Programme ist zwar häufig bekannt, dass dieses Verhalten verboten ist. Im Internet Musik oder Filme auszutauschen wird aber oft als Kavaliersdelikt angesehen und die Verwender hoffen, schon nicht entdeckt zu werden. Dies ist jedoch ein fataler Irrtum.

Da Musik- und Filmtitel dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, sind darauf spezialisierte Anwaltskanzleien im Auftrag der Musik- und Filmindustrie ausschließlich damit beschäftigt, die Nutzer illegaler Tauschbörsenprogramme zu ermitteln und diese anschließend urheberrechtlich abzumahnen. In diesem Zusammenhang wird von den ermittelten Nutzern in der Regel zum einen die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung abverlangt. Zum anderen werden meist auch hohe Schadensersatzansprüche geltend gemacht, die oft sogar einige tausend

Euro betragen können. Die wirtschaftlichen Folgen können daher im Einzelfall gravierend sein. Dabei wird im Übrigen nicht nur gegen diejenigen vorgegangen, die die illegalen Programme selbst genutzt haben. Ansprüche werden zunächst meist nämlich gegen den Inhaber des Internetanschlusses geltend gemacht. Häufig sind dies gerade auch Eltern, die Post vom Anwalt erhalten, weil ihre Kinder im Internet „zu Gange“ waren.

Das böse Erwachen ist daher vorprogrammiert. Erhält man jedoch ein solches Abmahnschreiben, so sollte man die erhobenen Ansprüche unbedingt genauestens prüfen. Oft werden völlig überzogene Forderungen erhoben, die von der geltenden Rechtslage nicht gedeckt sind. Zudem ist es nicht ausgeschlossen, dass es bei der Ermittlung der angeblichen Nutzer auch zu Fehlern, etwa zu Zahlendrehern der IP-Adresse gekommen sein kann. Einer besonderen Prüfung ist zudem auch die abverlangte Unterlassungserklärung

zu unterziehen, da diese unzureichend und im Ergebnis daher sehr ungünstig gestaltet sein kann. Darüber hinaus ist auch abzuklären, ob die eigenen Daten überhaupt rechtmäßig ermittelt wurden.

Vor dem Hintergrund, dass auch die Rechtslage im Hinblick auf die genannten Abmahnschreiben zum Teil höchst umstritten und stetig im Fluß ist, empfiehlt sich daher beim Erhalt eines solchen Schreibens in jedem Falle die Einschaltung eines Rechtsanwaltes.

Dieser kann nach Ermittlung des Sachverhalts eine individuelle Strategie erarbeiten, um auf die erhobenen Vorwürfe zu reagieren. Auf diese Weise kann im Ergebnis das für den Mandanten auch wirtschaftlich Optimale erreicht werden.

**Sollten Sie demnach ein Abmahnschreiben erhalten, finden Sie im Kreis des Bayreuther Anwaltvereins in jedem Falle einen kompetenten Ansprechpartner.**

[www.bayreuther-anwaltverein.de](http://www.bayreuther-anwaltverein.de)

Wenn Sie sich nicht sicher sind,  
ob Sie einen Anwalt brauchen,  
brauchen Sie ihn ganz bestimmt.

Ein Fall für den Anwalt: [www.bayreuther-anwaltverein.de](http://www.bayreuther-anwaltverein.de)

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



[www.bayreuther-anwaltverein.de](http://www.bayreuther-anwaltverein.de)